jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/27 2004/06/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ARHG §31 Abs1 idF 2000/I/108;
ARHG §32 Abs1 idF 2000/I/108;
ARHG §33 Abs1 idF 2000/I/108;
ARHG §33 Abs5 idF 2000/I/108;
ARHG §33 Abs5 idF 2003/I/006;
ARHG §33 Abs6 idF 2000/I/108;
ARHG §34 Abs1 idF 2000/I/108;
ARHG §34 Abs2 idF 2000/I/108;
ARHG §34 Abs3 idF 2000/I/108;
ARHG §34 Abs4 idF 2000/I/108;
ARHG §36 Abs1 idF 2000/I/108;
ARHG §37 idF 2000/I/108;
ARHG §39 idF 2000/I/108;
ARHG §40 idF 2000/I/108;
AVG §56;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer begehrte, 1. gemäß § 34 Abs. 4 ARHG die Vereinigten Staaten von Amerika als ersuchenden Staat sowie das Oberlandesgericht Wien davon in Kenntnis zu setzen, dass die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz aus 2002 (mit der die Auslieferung des Beschwerdeführers bewilligt worden war) angesichts der nunmehr gegebenen österreichischen Rechtslage (aufgrund der Kundmachung BGBl. I Nr. 6/2003) als gegenstandslos anzusehen sei, 2. zum Zwecke der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes die Vereinigten Staaten von Amerika zu ersuchen, den Beschwerdeführer zur Fortsetzung des Auslieferungsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung an die österreichischen Behörden bzw. Gerichte zu übergeben sowie 3. über diesen Antrag bescheidmäßig zu erkennen. Eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung eines Bescheides im Sinne dieses Antrages sieht das AHRG nicht vor.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004060036.X02

Im RIS seit

28.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at